

1. Rechtsgrundlagen:

§ 28 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - Oö. KBBG, LGBl. Nr. 39/2007, idgF

„Gastbeiträge

- (1) Besucht ein Kind eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde, ist - ausgenommen beim Besuch einer betrieblichen oder freien Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung - von der Hauptwohnsitzgemeinde ein angemessener Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfordern.
- (2) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Mindesthöhe des Gastbeitrags festzusetzen. Im Fall der Nichteinigung über die Leistung des Gastbeitrags entscheidet auf Antrag einer Gemeinde die Landesregierung mit Bescheid.“

§ 14 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. Nr. 1/2018

Gastbeiträge

- (1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.
- (2) Der Gastbeitrag hat
 1. für ein Kind unter 3 Jahren mindestens 150 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Abs. 1 Z 1,
 2. für ein Kind über 3 Jahren bis zum Schuleintritt mindestens 100 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 und
 3. für ein Schulkind mindestens 50 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Abs. 1 Z 2pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, zu betragen.

2. Erläuterungen:

Die Mindesthöhe des Gastbeitrags beträgt ab dem Arbeitsjahr 2019/2020 inklusive der Indexanpassungen somit

- für Kinder unter 3 Jahren mindestens 274,50 Euro pro Monat,
- für ein Kind über 3 Jahren bis zum Schuleintritt mindestens 113 Euro pro Monat und
- für ein Schulkind derzeit mindestens 56,50 Euro pro Monat.

Die Leistung von Gastbeiträgen war vor der Novelle 2010 bereits möglich, jedoch abhängig von den privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und Rechtsträgern. Mit der Neuregelung durch die Novelle wurde eine **Verpflichtung** zur Leistung des Gastbeitrages unter den gesetzlichen Prämissen geschaffen und damit sichergestellt, dass gemeindeübergreifende Lösungen auch verstärkt realisiert werden.

Daraus ergibt sich auch die **hoheitliche Entscheidungsverpflichtung** der Aufsichtsbehörde im Fall der Nichteinigung. Die Aufsichtsbehörde entscheidet gemäß den gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorgaben, ob ein Gastbeitrag zu leisten ist oder nicht.

Bei der **Festsetzung des angemessenen Gastbeitrages** durch Bescheid gemäß § 28 Abs. 2 Oö. KBBG hat die Landesregierung nicht nur die Voraussetzungen der Leistungspflicht zu prüfen, sondern darüber hinaus auch über die Höhe des zu leistenden Beitrages zu entscheiden (vgl. VwGH 20.11.2013, 2013/10/0007). Der angemessene Betrag ist jeweils im Einzelfall festzusetzen (vgl. LVwG-250026/2/Sch/BD/SA). Hierfür sind die maßgeblichen Umstände von der Behörde zu erheben.

- I. Um einen angemessenen Gastbeitrag festsetzen zu können, ist daher für **jedes Kind bzw. jede Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**
 1. das Begehren ziffernmäßig zu **konkretisieren** bzw. den Betrag in obengenannter Höhe zu **bestätigen**;
 2. die Höhe des begehrten Betrag zu **begründen** und entsprechend zu **belegen**;
 - Es sind die tatsächlichen Abgangskosten der Gemeinde für den Bildungs- und betreuungsplatz für das/die jeweilige/n Arbeitsjahr/e nachzuweisen. Dazu ist eine Kostenaufstellung vorzulegen, die eine geeignete Übersicht über die Aufwendungen für die jeweilige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bieten. **Dazu ist der laufende Erhaltungsaufwand der jeweiligen Arbeitsjahre zumindest wie folgt aufzuschlüsseln:**
 1. Personalkosten für pädagogisches Personal, pädagogische Hilfskräfte, etc.,
 2. Personalkosten für sonstiges Personal (Reinigung, Küchenpersonal, Kanzleikräfte, etc.),
 3. Instandhaltungskosten der Liegenschaft der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung,
 4. Kosten der Erneuerung der Einrichtung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung,
 5. Bereitstellung von Lehr- und Spielmittel und Betreuungsbehelfe,
 6. Kosten der Reinigung, Beleuchtung und Beheizung und sonstige Betriebskosten,
 7. die Kanzleierfordernisse der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, Bücher für die Bibliothek der pädagogischen Fachkräfte
 8. Kosten für Ausflüge und allenfalls eingerichtete Beaufsichtigung außerhalb des Regelbetriebes,
 9. Verpflegung der Kinder.

Der laufende Erhaltungsaufwand ist um sämtliche **erhaltende Zahlungen zu bereinigen** (Landesbeitrag, Elternbeiträge, etc.). Diese Zahlungen sind gesondert auszuweisen. Die sodann ermittelten Kosten für das jeweilige Arbeitsjahr sind auf die Gesamtanzahl der Kinder, die in diesem Jahr die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchten, aufzuteilen (Kopfquote). Werden in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Krabbelstuben-, Kindergarten- und Hortgruppen gemeinsam geführt, sind die Berechnungen für sämtliche Gruppen eines Typs in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gesondert zu ermitteln.

Die Gastbeitragshöhe für das laufende Arbeitsjahr wird in Ermangelung der Möglichkeit zur Erhebung vollständiger Daten anhand der Zahlen des vorangegangenen Arbeitsjahres ermittelt.

- Die angegebenen Aufwendungen sind durch **geeignete Beweismittel zu belegen**, beispielsweise durch:
 1. umfassende Kostenaufstellung;
 2. Zahlungsbelege, Rechnungen, uä;
 3. Kontoauszüge;
 4. Förderverträge; Förderausweise, uä;
 - Gemäß § 16 Abs. 1 Oö KBBG sind die Gemeinden nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeit verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Plätze in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern zur Verfügung stehen. Diese Pflicht zur Schaffung der erforderlichen Plätze besteht unabhängig von der Aufnahme eines konkreten Kindes. Der **Bau- und Einrichtungsaufwand**, das sind beispielsweise
 1. Kosten für die Bereitstellung der Liegenschaft der KBBE,
 2. der Errichtungsaufwand,
 3. Kosten für die Bereitstellung der Einrichtung der KBBE,
 4. Kosten für den Annuitätendienst für Darlehen, sowie
 5. Mieten, Leasingraten und sonstige wiederkehrende Leistungen,kann daher keine Berücksichtigung finden.
3. wenn es sich um einen privaten Rechtsträger handelt, ist die **Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Rechtsträger über die Deckung des entstandenen Abgangs** vorzulegen (§ 29 Z 5 Oö KBBG).

II. Weiters ist eine Stellungnahme zum tatsächlichen **Besuchszeitraum** der Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Eintritt, voraussichtliche Dauer bzw. bereits erfolgter Austritt, etc.) samt Nachweis notwendig.

III. § 28 Abs. 1 Oö KBBG stellt auf die Hauptwohnsitzgemeinde ab. Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist gemäß § 1 Abs. 7 MeldeG an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen. Damit wird auf ein **materiell-rechtliches Kriterium** abgestellt. Unerheblich ist daher, in welcher Gemeinde die Person gemeldet ist – dies stellt zwar ein Indiz für den aufrechten Hauptwohnsitz an der Meldeadresse dar, ist aber keinesfalls konstitutiv (vgl dazu VwGH 19.06.2002, 2002/05/0616; VwGH 13.11.2012, 2010/05/0050; VwGH 17.03.2009, 2008/21/0391; uva). Dies ist daher auch für die Vorschreibung des Gastbeitrags beachtlich.

Die Verpflichtung, gemäß § 28 leg. cit. Gastbeiträge zu leisten, bezieht sich auf alle Formen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, d. h. Krabbelstuben, Kindergärten, Horte und bewilligte Sonderformen und umfasst alle Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren.

Es besteht daher auch etwa bei einem einjährigen Kind – unter der Voraussetzung dass die Tatbestandsmerkmale des § 28 erfüllt sind – die Verpflichtung einen Gastbeitrag zu leisten. Eine altersmäßige Beschränkung ist nicht zulässig.

3. Beispiele für die Leistung eines Gastbeitrags:

- Kein bedarfsgerechtes Angebot in der Hauptwohnsitzgemeinde: diese Bestimmung ist dahingehend auszulegen, dass es sich dabei nicht nur um das Vorhandensein eines Platzes in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für das Kind im entsprechenden Alter handelt, sondern es müssen auch die Öffnungszeiten oder die Ferienzeiten z.B. mit den beruflichen Verpflichtungen der Eltern vereinbar sein.
- Das Kind besucht den Kindergarten am Arbeitsort der Eltern / Wohnort der Großeltern, da sonst keine Abholmöglichkeit bzw. anschließende Betreuungsmöglichkeit gegeben ist (familiäre Situation).
- Besuch eines Hortes, der der besuchten Schule angeschlossen ist.
- Vermeidung eines Wechsels der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Sinne einer kontinuierlichen Förderung des Kindes (Kindeswohl), insbesondere bei Absolvierung des letzten Jahres vor Schuleintritt.

Sollten zu den Tatbestandsmerkmalen „Kindeswohl“ und „familiäre Situation“ Auffassungsunterschiede etwa zwischen den Gemeinden oder den Eltern und den Gemeinden betreffend Auslegung bestehen und die Aufsichtsbehörde wird zur Entscheidung angerufen, ist im Einzelfall auch die Einholung von entsprechenden pädagogischen und/oder psychologischen Gutachten angebracht.

4. Nicht relevant für die Leistung eines Gastbeitrages:

- Kind soll den Kindergarten in jener Gemeinde besuchen, in der sich die Schule befindet, die das Kind aufgrund der Schulsprengelteilung besuchen wird. Der Schulsprengel allein ist kein Grund für die Leistung eines Gastbeitrages, da man im Allgemeinen einem 6-jährigen Kind den entsprechenden Wechsel ohne Probleme zumuten kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Kind auch bereits Sozialkontakte zu anderen Kindern dieses Schulsprengels hatte.
- Ein Gastbeitrag ist auch nicht zu leisten, wenn eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung allein aufgrund eines speziellen pädagogischen Angebots gewählt wird. Auch in diesem Fall müssen, damit eine Verpflichtung zur Leistung des Gastbeitrages besteht, weitere Gründe dazukommen.

Mit der Gastbeitragsregelung soll die Inanspruchnahme von Einrichtungen in anderen Gemeinden ermöglicht werden.

5. Steuerliche Behandlung der Gastbeiträge:

Zur steuerlichen Behandlung der Gastbeiträge kann festgehalten werden, dass die Gastbeiträge für Kindergärten von den Abgängen der Einrichtungen abgeleitet wurden und demnach den Nettobeträgen entsprechen, weil die Kindergärten vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Da die Gastbeiträge als allgemeine Betriebszuschüsse ohne konkreter Gegenleistung zu werten sind, liegt hier ein nicht umsatzsteuerbarer Zuschuss vor. Demnach darf bei den Gastbeiträgen weder eine Steuer aufgeschlagen noch abgezogen werden.

Der Gastbeitrag für heilpädagogische Einrichtungen unterliegt hingegen der USt.